

Weiherich-Zeitung
erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschl. Zuträgergebühr M. 2,40, zweimonatlich M. 1,60, einmonatlich 80 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsern Händlern nehmen Bestellungen an.

Weiherich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schwedt u. U.

Inserate werden mit 20 Pf. jolche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltseite oder deren Raum betreut. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltenen Zeile 45 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefügt, im redaktionellen Teile, die Spaltenseite 50 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jähne. — Druck und Verlag von Carl Jähne in Dippoldiswalde.

Nr. 184

Freitag den 10. August 1917 abends

83. Jahrgang

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. August 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen . . .	70 M.
· Bohnen . . .	80 .
· Linsen . . .	85 .
· Adlerbohnen .	60 .
· Peluschen .	60 .
· Saatwiden	
(Vicia sativa)	50 .
· Winter-Sand-	
oder Zottel-	
widen (Vicia	
villosa) . . .	45 .
· Vogelwiden	
(Vicia cracca)	28 .

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Villoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei läser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwert die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsort maßgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (RGBl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Überlassung der Säde darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pf. bis zum Höchstbetrag von 3 M. für den Doppelzentner erhöht werden. Ungefahrene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 4,50 M. und für den Sad, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsätze nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säde eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säde nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdienst zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladesstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens derselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säde

nur bis zu dieser Verladesstelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Auswendungen nur die von der Reichsgesetzestelle festzuhaltenden Beiträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgesetzestelle, nicht die Auslagen für Säde (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmestorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Befrachtungskosten. Abnahmestorte im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Saatgutsaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beiträge zugeschlagen werden:

für die erste Abgabe bis zu 30 Mark
· zweite 25 .
· dritte 20 .

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelssaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladesstelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgesetzestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Daselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Leseholzzeichen.

Es soll versucht werden, für die minderbemittelte Bevölkerung Genehmigung zur Brennholzammlung in den benachbarten staatlichen Forstrevieren zu erhalten. Anmeldungen sind Sonnabend, 11. August 1917, nachmittags von 5—7 Uhr, im Rathaus, Polizeiwache, zu bewirken.

Der Stadtrat.

Erbse,

230 g auf den Kopf der nichtlandwirtschaftlichen Bewohnerchaft, Verkaufspreis 22 Pf., sind vom 11. d. M. ab gegen Abschnitt „Aa“ der Lebensmittelkarte in sämtlichen Verkaufsstellen erhältlich.

Dippoldiswalde, am 8. August 1917.

Der Stadtrat.

Holzversteigerung, Höfendorfer Sievier.

Gasthof zu Ruppendorf, Sonnabend, den 18. August 1917, vorm. 1/210 Uhr: 6 h. u. 211 w. Stämme, 28 h. u. 227 w. Klöze und 240 w. Reisstangen; Rahlsläufe Abt. 35, 44, 51; im einzelnen Abt. 1—6, 8, 10, 11 u. 20.

Rgl. Forstreviererverwaltung Höfendorf u. Rgl. Forstrentamt Tharandt.

Rugholzversteigerung: Siefelder Staatsforstrevier.

Erbgerichtsgasthof in Seyde, 20. August 1917 vorm. 10 Uhr: 491 w. Stämme, 1597 buchene und 4494 w. Klöze, 37 rm. w. Rughäute, 5 rm. h. Rughüppel (Felsenholz). Rahlsläufe: Abt. 16, 19, 29, 36 und 70. Einzelhölzer: Abt. 42 u. 53.

Rgl. Forstreviererverwaltung Siefeld. Rgl. Forstrentamt Frauenstein.

Vertliches und Sachsisches.

Dippoldiswalde. Eine segensreiche Stiftung zugunsten Erblindeter und Augenkranker ist unter dem Namen Johann Bertha-Stiftung von einer in Dresden wohnenden Rent-

nerin mit einem Stammkapital von 200 000 M. errichtet worden. Aus den Erträgen des Stiftungskapitals sollen arme und würdige, im Königreiche Sachsen heimansägende Erblindete oder Augenkranke unterstützt werden.

Auch im amts'hauptmannschaftlichen Bezirk Dippoldiswalde können derartige Unterstützungen gewährt werden. Fürstenau. Seit vielen Jahren ist es wieder einmal der selige Gott, daß auf unserem Gebirge, speziell in